

Der **aktuelle** Tipp

STAND: DEZEMBER 2018

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ungefähr 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte ungefähr 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens¹ erzielt. Bei abweichenden

¹ aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge



Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Zur Vermeidung von Steuernachzahlungen bleibt es den Ehegatten oder Lebenspartnern daher unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten oder Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe „Faktorverfahren“).

Um verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus den Tabellen können die Ehegatten oder Lebenspartner nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant** bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen in der Broschüre „Lohnsteuer 2019 – Ein kleiner Ratgeber“, die auf der Internetseite der jeweiligen obersten Finanzbehörde des Landes abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

AUSWIRKUNGEN DER STEUERKLASSENWAHL ODER DES FAKTORVERFAHRENS

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder der Anwendung des Faktorverfahrens sollten die Ehegatten oder Lebenspartner daran denken, dass die Entscheidung auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten oder Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen (zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination beziehungsweise der Anwendung des Faktorverfahrens zu deren Auswirkung auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger beziehungsweise den Arbeitgeber befragen.

ANTRAGSTELLUNG

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden **Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Kalenderjahr 2019 gilt die im Kalenderjahr 2018 verwendete Steuerklasse grundsätzlich weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2018 eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Weil ein solcher Antrag nicht als Wechsel der Steuerklassen gilt, geht das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, nicht verloren. Für das Faktorverfahren gilt dies entsprechend.

Ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens im Laufe des Jahres 2019 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2019, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2019 ein Ehegatte oder Lebenspartner keinen Arbeits-

lohn mehr bezieht (zum Beispiel Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), einer der Ehegatten oder Lebenspartner verstorben ist oder sich die Ehegatten oder Lebenspartner auf Dauer getrennt haben, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2019 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Ein weiterer Steuerklassenwechsel beziehungsweise die Anwendung des Faktorverfahrens ist auch möglich, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder Arbeitslohn bezieht oder nach einer Elternzeit das Dienstverhältnis wieder aufnimmt.

Die **Anträge** sind grundsätzlich von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam mit dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ zu stellen. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2019 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich, so dass beide Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse IV eingereiht werden.

STEUERKLASSENWAHL

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden.

- Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in allen Zweigen sozialversichert** ist (zum Beispiel auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung).
- Die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält (zum Beispiel privat krankenversicherte Beamte).

Ist einer der Ehegatten oder Lebenspartner nicht in allen Zweigen sozialversichert (zum Beispiel rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer) oder einer der Ehegatten oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert, jedoch zuschussberechtigt (zum Beispiel nicht rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer mit steuerfreiem Zuschuss des Arbeitgebers zur

Kranken- und Pflegeversicherung), kann die Anwendung der Tabellen zu **unzutreffenden Ergebnissen** führen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 0,90 Prozent (wie er bei der Aufstellung der Tabellen berücksichtigt wurde) abweicht, bei einem gesetzlich pflegeversicherten Arbeitnehmer ein Beitragszuschlag zu zahlen ist oder der Arbeitnehmer in Sachsen beschäftigt ist (hier höherer Arbeitnehmeranteil zur sozialen Pflegeversicherung). In den meisten Fällen führen diese Besonderheiten jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A^2 des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B^2 des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) grundsätzlich nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten oder Lebenspartner grundsätzlich zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

BEISPIELE:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.700 €. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.150 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

2 nach Abzug etwaiger Freibeträge

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	174,50 €
für 1.700 € nach Steuerklasse V	312,50 €
insgesamt also	487,00 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	418,91 €
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	116,33 €
insgesamt also	535,24 €

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	174,50 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	568,66 €
insgesamt also	743,16 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	418,91 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	295,75 €
insgesamt also	714,66 €

FAKTORVERFAHREN

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der **Grundfreibetrag** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzu-behaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins) entsprechend der **Wirkung des Splittingverfahrens** reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Der Faktor kann beim Finanzamt beantragt werden, ab 2019 längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren. Hierfür kann der Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ verwendet werden. Dabei sind die voraus-

sichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2019 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Der Faktor wird wie folgt berechnet: voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird hier nicht gesondert berücksichtigt, weil er bereits in die Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einfließt.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und gegebenenfalls auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten oder Lebenspartner sollten daher beim Faktorverfahren – ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V – daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann (siehe oben). Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohnsteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können; siehe diesbezüglich zum Beispiel „www.bmf-steuerrechner.de“.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

BEISPIEL ZUR ERMITTLUNG UND ANWENDUNG DES FAKTORS:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (beide Ehegatten oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert):

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für 36.000 € (monatlich 3.000 € x 12) = 5.027 €
Arbeitnehmer-Ehegatte B: für 20.400 € (monatlich 1.700 € x 12) = 1.396 €
Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“)
beträgt 6.423 €.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“)
beträgt 6.236 €.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also $6.236 \text{ €} : 6.423 \text{ €} = 0,970$

(Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,970:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für 36.000 € ($5.027 \text{ €} \times 0,970$) = 4.876 €

Arbeitnehmer-Ehegatte B für 20.400 € ($1.396 \text{ €} \times 0,970$) = 1.354 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,970 =
6.230 €.

Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung unter der Voraussetzung, dass keine anderen steuerlichen Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

- bei der Steuerklassenkombination III/V
zu einer Nachzahlung in Höhe von 392 €
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6.236 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 5.844 € [2.094 € + 3.750 €]),
- bei der Steuerklassenkombination IV/IV
zu einer Erstattung in Höhe von 187 €
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6.236 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 6.423 €),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**
weder zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung
(in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 6 €; voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6.236 € – Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 6.230 €).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (4.876 € für A und 1.354 € für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.094 € für A und 3.750 € für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

TABELLEN ZUR STEUERKLASSENWAHL

WAHL DER STEUERKLASSEN IN 2019

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeitslohn A ³ in €	monatlicher Arbeitslohn B ³ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeitslohn A ³ in €	monatlicher Arbeitslohn B ³ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	332	305	3.500	2.503	2.260
1.300	397	366	3.550	2.539	2.291
1.350	473	435	3.600	2.575	2.320
1.400	556	511	3.650	2.610	2.349
1.450	644	592	3.700	2.646	2.379
1.500	736	677	3.750	2.680	2.409
1.550	833	766	3.800	2.716	2.439
1.600	931	857	3.850	2.752	2.467
1.650	1.031	949	3.900	2.787	2.498
1.700	1.257	1.156	3.950	2.823	2.528
1.750	1.318	1.212	4.000	2.859	2.558
1.800	1.370	1.267	4.050	2.894	2.588
1.850	1.424	1.324	4.100	2.928	2.617
1.900	1.482	1.377	4.150	2.967	2.649
1.950	1.544	1.435	4.200	3.003	2.680
2.000	1.607	1.494	4.250	3.044	2.714
2.050	1.639	1.523	4.300	3.084	2.747
2.100	1.669	1.551	4.350	3.124	2.782
2.150	1.694	1.574	4.400	3.168	2.818
2.200	1.718	1.597	4.450	3.210	2.854
2.250	1.742	1.619	4.500	3.257	2.892
2.300	1.765	1.640	4.550	3.304	2.933
2.350	1.788	1.660	4.600	3.357	2.977
2.400	1.812	1.679	4.650	3.415	3.024
2.450	1.833	1.697	4.700	3.470	3.071
2.500	1.855	1.716	4.750	3.529	3.120
2.550	1.875	1.732	4.800	3.593	3.174
2.600	1.894	1.748	4.850	3.658	3.229
2.650	1.912	1.764	4.900	3.725	3.286
2.700	1.939	1.787	4.950	3.796	3.345
2.750	1.969	1.810	5.000	3.871	3.407
2.800	2.003	1.839	5.050	3.949	3.473
2.850	2.042	1.873	5.100	4.031	3.542
2.900	2.079	1.905	5.150	4.119	3.617
2.950	2.116	1.935	5.200	4.217	3.698
3.000	2.150	1.964	5.250	4.320	3.784
3.050	2.187	1.993	5.300	4.433	3.880
3.100	2.220	2.022	5.350	4.559	3.989
3.150	2.258	2.054	5.400	4.689	4.109
3.200	2.292	2.083	5.450	4.842	4.252
3.250	2.328	2.112	5.500	5.047	4.442
3.300	2.363	2.142	5.550	5.528	4.892
3.350	2.397	2.172	5.600	-	-
3.400	2.432	2.200	5.650	-	-
3.450	2.468	2.231	5.700	-	-

³ nach Abzug etwaiger Freibeträge

WAHL DER STEUERKLASSEN IN 2019

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeitslohn A ⁴ in €	monatlicher Arbeitslohn B ⁴ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeitslohn A ⁴ in €	monatlicher Arbeitslohn B ⁴ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	479	441	3.000	2.677	2.405
1.300	559	514	3.050	2.716	2.439
1.350	648	596	3.100	2.754	2.471
1.400	748	688	3.150	2.795	2.505
1.450	854	785	3.200	2.835	2.539
1.500	960	883	3.250	2.874	2.571
1.550	1.220	1.122	3.300	2.913	2.604
1.600	1.283	1.180	3.350	2.955	2.640
1.650	1.346	1.242	3.400	2.998	2.675
1.700	1.409	1.309	3.450	3.041	2.712
1.750	1.477	1.373	3.500	3.087	2.750
1.800	1.551	1.442	3.550	3.135	2.790
1.850	1.619	1.504	3.600	3.182	2.830
1.900	1.661	1.544	3.650	3.232	2.872
1.950	1.702	1.581	3.700	3.285	2.917
2.000	1.744	1.620	3.750	3.340	2.963
2.050	1.786	1.658	3.800	3.395	3.009
2.100	1.831	1.695	3.850	3.453	3.057
2.150	1.868	1.727	3.900	3.516	3.110
2.200	1.905	1.757	3.950	3.577	3.162
2.250	1.964	1.808	4.000	3.644	3.217
2.300	2.033	1.864	4.050	3.713	3.276
2.350	2.094	1.916	4.100	3.788	3.338
2.400	2.155	1.966	4.150	3.863	3.402
2.450	2.212	2.017	4.200	3.949	3.471
2.500	2.265	2.060	4.250	4.031	3.542
2.550	2.314	2.101	4.300	4.126	3.621
2.600	2.360	2.140	4.350	4.222	3.704
2.650	2.403	2.175	4.400	4.334	3.797
2.700	2.442	2.210	4.450	-	3.895
2.750	2.480	2.241	4.500	-	4.010
2.800	2.522	2.274	4.550	-	4.142
2.850	2.560	2.307	4.600	-	4.300
2.900	2.600	2.340	4.650	-	4.523
2.950	2.638	2.373	4.700	-	-

4 nach Abzug etwaiger Freibeträge